

zweiten Bischof auf im Seminar Corsini zu S. Benedetto di Milano, und Pius VII. noch einen dritten zu Palermo. Diese zwei Bischöfe haben auch das Recht, bezüglich der Beobachtung des Ritus die neapolitanischen Provinzen zu visitiren (Not. stat. bei Mejer, Propaganda I, 513). Andere Rechte haben sie nicht, indem die Griechen Italiens ganz unter den betreffenden lateinischen Ordinarien stehen, welche mit Ausnahme der Pontificalien alle bischöflichen Rechte über sie üben, ihre Kirchen und Klöster visitiren (Const. cit. § 9, n. 19), Diöcesansynoden von bloß griechischen Clerikern berufen, aber auch in ihren gewöhnlichen Bisthumssynoden bezüglich der ihnen untergebenen Griechen innerhalb der gesetzlichen Schranken Anordnungen treffen können (Benedict. XIV., De syn. dioec. 2, 2, n. 10; 6, 3, n. 7). Uebrigens haben die lateinischen Bischöfe über alles, was ihre griechischen Diöcesanen angeht, mit der Propaganda zu verhandeln, unter der sie somit selber stehen (Not. stat. a. a. V. 511). Diese Ordinarien haben aber einen Vicarium Graecum ipsis Graecis gratum, vel per ipsos Graecos eligendum, ipsorum stipendio et salario retinendum aufzustellen, und zwar quia vir graecus melius graecos mores novit quam latinus (Const. cit. § 9, n. 21). Auch der Metropolit muß für Appellationsfachen, wenn er nicht sonst schon einen Vicar hierfür hat, einen griechischen Richter delegiren. Nach dieser Regel, welche schon in c. 14, X 1, 31 angedeutet ist, muß der Ordinarius, welcher Diöcesanen verschiedener Ritus hat, auch verschiedene Vicarien für sie bestellen.

Nach früheren Angaben gab es kaum 30 000 bis 40 000 Italogräci mehr — die Not. stat. gibt 30 000, Petri nicht ganz 42 000 an; Neuchlin (Gesch. Italiens I, 124) aber nimmt allein 75 000 für das Königreich Neapel an. Es sollen nun sämtliche griechische Colonien Italiens aufgezählt werden. Den Anfang macht Venedig, wo es freilich nur wenige Griechen mehr gibt, während von 1454 bis zu Anfang des laufenden Jahrhunderts daselbst eine ganz ansehnliche Gemeinde unirter Griechen bestand. Nach der Eroberung Constantinopels flüchteten sich nämlich zahlreiche Griechen auch nach Venedig, wo ihnen der Senat eine Kirche der Lateiner anwies, bis sie 1511 eine eigene Kirche bauten und sich einen eigenen Pfarrer wählten. Leo X. unterwarf sie unmittelbar dem heiligen Stuhle und bestätigte diese Wahl 1514. Die Zahl der Griechen vermehrte sich stetig, und so erhielten sie 1534 schon zwei Geistliche; dieselben mußten aber nach den Decreten der Dieci von 1534 und 1542 katholisch sein. Diese Decrete wurden deshalb erlassen, weil sich schon damals unter den Griechen Venedigs schismatische Tendenzen zeigten. Im Jahre 1578 erhielten sie weiter die Genehmigung, sich einen eigenen Bischof zu wählen. Dem ersten Bischof Gabriel Severus verlieh der Senat die Würde eines Erzbischofs von Philadelphia und eine Besoldung von monatlich 15 Goldgulden.

Der lateinische Patriarch von Constantinopel, welcher damals in Venedig residirte (s. d. Art. Constantinopel III, 1016), installirte denselben, und seine Nachfolger erhielten das Recht, sich einen Erarchen zu wählen (1644). Der Erarch Cortazzi, 1658 zum Erzbischof geweiht, hatte als Nachfolger den edlen Lipalbi (gest. 1718), unter welchem 1708 bestimmt wurde, daß die Kapläne der Griechen vom lateinischen Patriarchen von Constantinopel sich prüfen lassen müssen, wozu auch der Senat 1720 seine Zustimmung gab. Nach und nach hatte bei dem regen Handelsverkehr mit Constantinopel das Schisma im Verborgenen Eingang gefunden, und mehrere Griechen, auch Geistliche, suchten, wie mit Rom, so auch mit Constantinopel in Verbindung zu bleiben. Hätten sie nach dem Tode Lipalbi's sofort wieder einen Bischof erhalten, so wären sie wohl damals schon offen zum Schisma abgefallen. Allein der Senat, mit dem sie bei ihrem Bestreben, sich auch von der Regierung völlig unabhängig zu machen, in Conflict gerathen waren, erlaubte ihnen erst um 1760 unter dem Drucke politischer Nothwendigkeit, sich wieder einen Bischof zu wählen. In das durch die Verträge von Carlowitz (1698) und Passarowitz (1718) vergrößerte Gebiet der Republik in Dalmatien (s. d. Art. III, 1354) waren viele Griechen emigriert. Diese holten sich schismatische Popen aus den österreichischen und türkischen Provinzen, trotzdem erst 1720 und 1721 die Decrete über das katholische Bekenntniß erneuert worden waren, und verlangten zuletzt vom Senate auch einen eigenen Metropolit. Um 1760 wurde dieß gestattet, und gegen den Willen vieler wurde der fanatische Pope Georg Facea auf simonistische Weise gewählt. Uebrigens seines Versprechens, ließ er sich, nachdem ihn Clemens XIII. anerkannt hatte, vom Patriarchen von Constantinopel bestätigen und vom schismatischen Metropolit von Corfu ordiniren. Obgleich er nun geradezu das Schisma einführte, zog er sich doch, als unabhängiger Metropolit sich geberdend, die Unzufriedenheit des Patriarchen von Constantinopel zu, der ihn 1762 auf einer Synode suspendirte (vgl. Le Bret, Acta oec. graec. a. 1762 et 1763, sive de schismate recentissimo in oec. graeca subnato commentatio, Stuttg. 1764, 82 sqq. und Schröckh, R.-G. seit d. Reformation Thl. IX, 45—52). Auch Clemens XIII. führte über diese Umwandlung beim Dogen bittere Klage und schritt mit Strenge gegen Facea ein (Litt. Apostol. d. d. 27. Febr. 1762, 22. Jan. et 31. Dec. 1763, in Bullar. rom. Contin. II, 225. 334. 433). Trotz allem suchte sich Facea, der zu Scardona seine Residenz aufgeschlagen, noch zu halten, und vermochte es auch für kurze Zeit, weil Venedig nicht einschritt. Endlich jedoch unterwarf er sich dem römischen Stuhle. Das Schisma war dadurch zurückgebrängt, allein eine schismatische Partei bestand fort, welche nur günstigere Umstände abwartete. Als durch den Frieden von Campo Formio (1797) Venedig an